

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen der Stadt Radeberg (Garagen- und Stellplatzsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155) und des § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 27.09.2006 mit Beschluss Nr. 65/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung von Garagen und Stellplätzen sowie Abstellplätzen für Fahrräder gemäß der Verpflichtung nach § 49 Abs. 2 in Verbindung mit § 89 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) für das gesamte Gebiet der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau-Augustusbad.

§ 2

Ablösung der Stellplatzbaupflicht

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert wird, aus tatsächlichen Gründen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder aus Gründen der Stadtentwicklung sowie des Umweltschutzes nicht vertretbar, kann die Erfüllung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht unter Einverständnis der Stadt Radeberg durch Ablösung nach § 49 Abs. 2 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) erfüllt werden. Die Stadt hat die Ablösebeträge gemäß § 49 Abs. 2 Satz 3 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) zu verwenden.

(2) Die Ablösebeiträge für Stellplätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Im Innenstadtbereich (Erhaltungs- und Sanierungsgebiet „Innenstadt“ Radeberg)
3.000,00 €/Stellplatz,
2. übriges Stadtgebiet Radeberg einschließlich der Ortsteile
2.250 €/Stellplatz.

(3) Über die Ablösung der Stellplatzpflicht entscheidet auf Antrag des Bauherrn die Stadt Radeberg.

(4) Der Stellplatzablösebetrag ist spätestens am Tage des Baubeginns an die Stadt Radeberg zu zahlen.

§ 3

Gestaltung der Stellplätze und Garagen

- (1) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplätze und ihre Zufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen, soweit städtebauliche bzw. bautechnische Gründe oder Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen.
- (2) Ebenerdige, nicht unterbaute Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch einen 1,50 m breiten Pflanzstreifen mit Bäumen, Hecken oder Sträuchern seitlich dauerhaft einzugrünen. In begründeten Fällen kann die Stadt Radeberg hiervon Ausnahmen gewähren. Je 10 Stellplätze ist ein standortgerechter Baum mit einem Pflanzbeet von mindestens 5 m² und einer Schutzeinrichtung (z.B. Holzpfähle, Metallbügel, Hochbord) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Stellplatzflächen größer als 800 m² sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen einzelnen Stellplatzflächen sind zu bepflanzen.
- (3) Die Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen sind zu begrünen, wenn nicht im Einzelfall durch eine besondere Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes Rechnung getragen wird.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 87 Abs. 1 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 87 Abs. 3 SächsBO vom 28.05.2004 (SächsGVBl. S. 200) mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Radeberg vom 16.12.1993 außer Kraft.

Radeberg, den 28.09.2006

Gerhard Lemm
Bürgermeister

Hinweis:
Die [Anlage 1](#) ist Bestandteil der Satzung